

64 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 23.10.2020
DI Nö/MM/BeS

Betrifft: GesundheitstelematikG 2012 – Veränderung der Speicherdauer bei der e-Medikation

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das ÖÄK-RS 313/2020 – die Kundmachung der Änderungen des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 dürfen wir Sie auf folgende Veränderung bei der Speicherdauer der Daten in der e-Medikation hinweisen:

Im nunmehr geänderten § 20 Abs 4 Z 2 des GTelG 2012 wird festgehalten, dass Medikationsdaten, die bisher 12 Monate gespeichert wurden, ab sofort erst nach 18 Monaten gelöscht werden. Dies gilt auch für Medikationsdaten, die nur verordnet und nicht abgegeben wurden (für diese betrug die Speicherdauer bisher 10 Jahre).

Seitens der SVC, die für den Betrieb der e-Medikation verantwortlich ist, wurden diese neuen Fristen bereits in Kraft gesetzt.

Eine Forderung der Bundeskurie niedergelassene Ärzte wurde mit dieser Änderung erfüllt. Die Dauermedikationen, die nur einmal jährlich verordnet werden, können nunmehr ohne Probleme über die e-Medikation eingesehen werden.

Mit der Bitte um Information und etwaige Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.
Vielen Dank vorweg.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident